



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2023
COM(2023) 579 final

2023/0351 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme einer Empfehlung des Gemischten Ausschusses hinsichtlich der Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“) legt Bestimmungen über den Ursprung von Erzeugnissen fest, die im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt werden.

Das System der Pan-Europa-Mittelmeer-Ursprungskumulierung ermöglicht die Anwendung der diagonalen Kumulierung zwischen den 25 Vertragsparteien des Übereinkommens, nämlich der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Palästina¹, Syrien, Tunesien, der Türkei, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, dem Kosovo*, den Färöer-Inseln, Moldau, Georgien und der Ukraine. Mit dem Übereinkommen wird ein multilateraler Rahmen mit Ursprungsregeln für ein Netz von Freihandelsabkommen festgelegt; es gilt unbeschadet der in diesen Abkommen festgelegten Grundsätze. Das Übereinkommen trat für die Europäische Union am 1. Mai 2012 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens².

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Der mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss beschließt Änderungen des Übereinkommens, verwaltet es und gewährleistet seine ordnungsgemäße Durchführung. Im Einklang mit Artikel 12 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses werden Beschlüsse des Gemischten Ausschusses einstimmig von den Vertragsparteien angenommen, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist und die in der Sitzung des Gemischten Ausschusses anwesend sind oder vertreten werden.

Die Vertragsparteien, für die das Übereinkommen in Kraft getreten ist, sind stimmberechtigt. Jede Vertragspartei hat eine Stimme.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

Auf seiner 15. Sitzung am 29. November 2023 soll der Gemischte Ausschuss eine Empfehlung hinsichtlich der Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

¹ Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

² ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die Anerkennung von Warenverkehrsbescheinigungen zu empfehlen, die im Rahmen des PEM-Übereinkommens über Ursprungsregeln elektronisch ausgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie haben die Kommissionsdienststellen den Informationsvermerk Nr. 1³ mit Datum vom 31. März 2020 veröffentlicht, mit dem alle PEM-Partner zur Verwendung elektronischer Kopien von Präferenzursprungsnachweisen aufgefordert wurden. Mit dieser Empfehlung des Gemischten Ausschusses soll die mit dem Informationsvermerk Nr. 1 eingeführte Flexibilität beibehalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens sich auf die Verwendung elektronischer Zertifikate im Rahmen des PEM-Übereinkommens einigen werden.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Absatz 1 des PEM-Übereinkommens anwendbar, der Folgendes vorsieht: „Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, dieses Übereinkommen zu verwalten und seine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterrichten die Vertragsparteien ihn regelmäßig über ihre Erfahrungen bei der Anwendung dieses Übereinkommens. Der Gemischte Ausschuss legt Empfehlungen vor [...]“.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Anfang 2020 wurden die Vertragsparteien des PEM-Übereinkommen von den Kommissionsdienststellen darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Mehrheit von Handelspartnern nicht in der Lage sei, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzursprungszwecke in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterzeichnet, mit einem Nassstempel versehen und im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da bei einer Reihe von Vertragsparteien die Kontakte zwischen Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt worden waren.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wurden Sondermaßnahmen ergriffen, um die vollständige Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten. Die Zollbehörden wurden aufgefordert, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzzwecke zu akzeptieren, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem digitalen Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden ausgestellt wurden oder die als Kopie auf Papier oder in elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) vorliegen.

Die Vertragsparteien bestätigten die positiven Erfahrungen mit den Sondermaßnahmen im Präferenzhandel, die aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen worden waren. Die Vertragsparteien äußerten Interesse daran, die bewährten Verfahren fortzusetzen, die im Rahmen der Sondermaßnahmen während der COVID-19-Pandemie eingeführt worden waren, und betonten, wie wichtig es sei, elektronische Mittel einzuführen und bei der Schaffung eines gemeinsamen Systems, das auf elektronischen Ursprungsnachweisen und elektronischer Verwaltungszusammenarbeit in der PEM-Zone beruht, zusammenzuarbeiten.

Am 1. September 2021 ist zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens bereits ein Netz aus bilateralen Protokollen über Ursprungsregeln in Kraft getreten, mit denen die Übergangsregeln anwendbar wurden. Diese Regeln ermöglichen die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen. Bis zur Annahme des

³ https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2020-03/200331-information_note_certificates_en_and_fr.pdf

überarbeiteten PEM-Übereinkommens durch alle Vertragsparteien gelten die Übergangsregeln parallel zum PEM-Übereinkommen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des PEM-Übereinkommens für die Vertragsparteien anwendbar.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und vom Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Gemischten Ausschusses für alle Vertragsparteien, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, anwendbar wird, ist es angezeigt, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss 2013/93/EU des Rates geschlossen und trat für die Union am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des PEM-Übereinkommens legt der Gemischte Ausschuss Empfehlungen vor, um seine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.
- (3) Anfang 2020 wurden die Vertragsparteien des PEM-Übereinkommen von den Kommissionsdienststellen darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Mehrheit von Handelspartnern nicht in der Lage sei, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzursprungszwecke in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterzeichnet, mit einem Nassstempel versehen und im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da bei einer Reihe von Vertragsparteien die Kontakte zwischen Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt worden waren.
- (4) Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit wurden Sondermaßnahmen ergriffen, um die vollständige Umsetzung der Regelungen zu gewährleisten. Die Zollbehörden wurden aufgefordert, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzzwecke zu akzeptieren, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem digitalen Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden ausgestellt wurden oder die in Papierform oder elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) vorliegen.
- (5) Die Vertragsparteien bestätigen die positiven Erfahrungen mit den Sondermaßnahmen im Präferenzhandel, die aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen worden waren. Die Vertragsparteien äußerten Interesse daran, die bewährten Verfahren fortzusetzen, die im Rahmen der Sondermaßnahmen während der COVID-19-Pandemie eingeführt worden waren, und betonten, wie wichtig es sei, elektronische Mittel einzuführen und bei der Schaffung eines gemeinsamen Systems, das auf elektronischen

Ursprungsnachweisen und elektronischer Verwaltungszusammenarbeit in der PEM-Zone beruht, zusammenzuarbeiten.

- (6) Am 1. September 2021 ist zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens bereits ein Netz aus bilateralen Protokollen über Ursprungsregeln in Kraft getreten, mit denen die Übergangsregeln anwendbar wurden. Diese Regeln ermöglichen die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen. Bis zur Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens durch alle Vertragsparteien gelten die Übergangsregeln parallel zum PEM-Übereinkommen.
- (7) Zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den beiden parallel geltenden Systemen von Ursprungsregeln bis zur Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens, das beide Systeme von Ursprungsregeln ersetzen wird, ist es angezeigt, die Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des PEM-Übereinkommens zu empfehlen.
- (8) Der Gemischte Ausschuss soll auf seiner Sitzung am 29. November 2023 eine Empfehlung hinsichtlich der Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen annehmen.
- (9) Da die Empfehlung in der Union anwendbar sein wird, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf für eine Empfehlung des Gemischten Ausschusses, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.10.2023
COM(2023) 579 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Annahme einer Empfehlung zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen zu vertreten ist

DE

DE

[Entwurf] EMPFEHLUNG Nr. .../...
DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES REGIONALEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-
PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN

vom ...

**hinsichtlich der Verwendung elektronisch ausgestellter
Warenverkehrsbescheinigungen**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anfang 2020 wurden die Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden „PEM-Übereinkommen“) von den Kommissionsdienststellen darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Mehrheit von Handelspartnern nicht in der Lage sei, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzursprungszwecke in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterzeichnet, mit einem Nassstempel versehen und im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da bei einer Reihe von Vertragsparteien die Kontakte zwischen Zollverwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt worden waren.
- (2) Eine große Mehrheit der Vertragsparteien hielt es für angemessen, Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Umsetzung der unter das PEM-Übereinkommen fallenden Präferenzhandelsregelungen zu gewährleisten. Diese Sondermaßnahmen wurden von den interessierten Handelspartnern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angewandt, wobei von den einschlägigen Bestimmungen in den Ursprungsregeln der Regelungen Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Während der COVID-19-Pandemie haben einige Vertragsparteien Systeme für die elektronische Ausstellung von Bescheinigungen entwickelt oder bestehende elektronische Systeme angepasst, um das Erfordernis einer höheren Flexibilität mit der Einhaltung der formellen Anforderungen an die Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Anlage I des PEM-Übereinkommens, insbesondere Artikel 16 Absatz 2 sowie Anhang IIIa und Anhang IIIb, in Einklang zu bringen.
- (4) Die Zollbehörden wurden aufgefordert, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzzwecke zu akzeptieren, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem Stempel der zuständigen Behörden ausgestellt wurden oder die als Kopie auf Papier oder in elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) vorliegen.

- (4) Diese Praxis beruhte auf der Inanspruchnahme der in Artikel 24 der Anlage I des PEM-Übereinkommens vorgesehenen Flexibilität in Bezug auf die Vorlage der Ursprungsnachweise. Nach dieser Bestimmung sind die Ursprungsnachweise den Zollbehörden des einführenden Landes (oder Territoriums) nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen.
- (6) Eine Vertragspartei beantragte, den Status quo der durch diese Sondermaßnahmen eingeführten Flexibilität beizubehalten, damit die Wirtschaftsbeteiligten von einer Digitalisierung der Warenverkehrsbescheinigungen profitieren können.
- (7) Der Gemischte Ausschuss wurde auf seiner Sitzung am 16. Juni 2022 über diesen Antrag unterrichtet.
- (8) Die Vertragsparteien bestätigten die positiven Erfahrungen mit den Sondermaßnahmen im Präferenzhandel, die aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffen worden waren.
- (9) Die Vertragsparteien bekraftigen ihr Interesse, die bewährten Verfahren fortzusetzen, die im Rahmen der Sondermaßnahmen während der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, und betonen, wie wichtig es sei, elektronische Mittel einzuführen und bei der Schaffung eines gemeinsamen Systems, das auf elektronischen Ursprungsnachweisen und elektronischer Verwaltungszusammenarbeit in der PEM-Zone beruht, zusammenzuarbeiten.
- (10) Systeme für die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen sollten den Zollbehörden die Möglichkeit bieten, deren Echtheit sofort zu prüfen.
- (11) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass der Übergang zu einem System für die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen und die elektronische Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen des PEM-Übereinkommens die ersten Schritte auf dem Weg zu einer vollständigen Digitalisierung von Ursprungsnachweisen in der PEM-Zone darstellt, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens.
- (12) Am 1. September 2021 ist zwischen den Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens bereits ein Netz aus bilateralen Protokollen über Ursprungsregeln in Kraft getreten, mit denen die Übergangsregeln anwendbar wurden.¹ Diese Regeln ermöglichen die Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen. Bis zur Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens durch alle Vertragsparteien gelten die Übergangsregeln parallel zum PEM-Übereinkommen.
- (13) Zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den beiden parallel geltenden Systemen von Ursprungsregeln bis zur Annahme des überarbeiteten PEM-Übereinkommens, das beide Systeme von Ursprungsregeln ersetzen wird, ist es angezeigt, die Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des PEM-Übereinkommens zu empfehlen —

¹

ABl. C 51 vom 10.2.2023, S. 1.

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Die Vertragsparteien sollten elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen akzeptieren, wenn sie bei der Einfuhr vorgelegt werden, sofern

- a) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen eine ähnliche Form aufweisen wie das Muster gemäß den Anhängen IIIa und IIIb der Anlage I des PEM-Übereinkommens;
- b) die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei ein gesichertes web-gestütztes Online-System zur Prüfung der Echtheit elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen bereitstellen, wenn die Druckanweisungen gemäß den Anhängen IIIa und IIIb nicht erfüllt sind (z. B. Fehlen eines grünen, guillochierten Überdrucks, eines Nassstempels und/oder einer handschriftlichen Unterschrift);
- c) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen eine einmalige Seriенnummer und gegebenenfalls Sicherheitsmerkmale aufweisen, mit denen sie identifiziert werden können, und
- d) das Datum, ab dem eine Vertragspartei mit der Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbescheinigungen beginnt, in einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und nach den jeweiligen Verfahren in den Ländern der Vertragsparteien veröffentlicht wird.

Eine Vertragspartei kann beschließen, die Anerkennung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen auszusetzen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, und unterrichtet die anderen Vertragsparteien hiervon vorab über das Sekretariat des Gemischten Ausschusses. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung gemäß Buchstabe d das Datum des Beginns der Aussetzung anzugeben.

[Brüssel], den [29. November 2023]

*Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitz*

DE

DE